



**Fahrtenregelung
Beschlüsse der Schulkonferenz vom 06.10.2021**

mit Änderungen vom 12.05.2022, 20.10.2022 und 17.10.2023

In der Schulkonferenz wurde die folgende Fahrtenregelung verabschiedet, die ab 01.08.2022 für die Durchführung der Klassen- und Stufenfahrten verbindlich ist. Wir bitten Sie, sich diese Regelung sorgfältig durchzulesen und bitten im Interesse einer guten Zusammenarbeit um Beachtung.

Studien- und Klassenfahrten, Wandertage

In der Stufe 5 findet eine Kennenlernfahrt mit Übernachtung statt. In der Stufe 7 findet eine mehrtägige Fahrt mit dem Schwerpunkt Gesundheitserziehung statt. In der Jahrgangsstufe 10 findet eine einwöchige Klassenfahrt statt. Berlin mit politisch/geschichtlichem Schwerpunkt ist in der Regel das Ziel. In der Oberstufe findet eine mehrtägige Studienfahrt statt (in der Regel eine Woche), die an den jeweiligen Leistungskurs gebunden ist.

Wandertage finden neben den Fahrten in allen Jahrgangsstufen statt und sind in der Regel eintägig. Sie sollen der Verbesserung der Klassengemeinschaft dienen. Rein kommerzielle Freizeiteinrichtungen dienen diesem Ziel nicht, sollten deshalb nicht Ziel von Wandertagen sein. Auch Fahrten, die zwei Schultage umfassen, können pädagogisch sinnvoll sein, sollten behutsam geplant und in der Jahrgangsstufe koordiniert werden. Diese Veranstaltungen sollen nicht zu nahe an die großen Klassenfahrten heranrücken.

Fahrten, die nur an Sonn- und Feiertagen oder in den Ferien stattfinden, können von der Schulkonferenz als Schulfahrten deklariert werden, wenn sie aus dem Unterricht erwachsen, auf den Unterricht ausgerichtet sind oder im allgemeinen Schulinteresse liegen.

Die Kosten für eine Fahrt umfassen folgende Ausgaben:

Fahrtkosten (einschl. Transfer), Übernachtungen, ausreichende Verpflegung (mindesten drei Mahlzeiten), Eintrittsgelder für gemeinsame Unternehmungen, Gebühren und Fahrtkosten am Ort.

Vorgesehen für die jeweiligen Stufen sind:

für die Stufe 5:	210,-- EUR
für die Stufe 7:	200,-- EUR
für die Stufe 10:	330,-- EUR
für die Studientagung der Stufe EF:	90,-- EUR
für die Leistungskursfahrten Q2:	540,-- EUR

Fahrten mit höheren Kosten und Fahrten größeren Umfangs außerhalb des genehmigten Programms der Schulfahrten sind rechtzeitig -vor der Buchung- von der Schulkonferenz zu genehmigen.

Hinsichtlich der Beteiligung der Eltern gelten die Bestimmungen des Schulmitwirkungsgesetzes.

Teilnahme und Rücktritt

Die genannten Fahrten und Veranstaltungen sind Schulveranstaltungen. Die Schüler*innen sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Die Verpflichtung entfällt für die Schüler*innen, die die Jahrgangsstufe wiederholen und bereits eine entsprechende Fahrt absolviert haben.

In begründeten Einzelfällen kann ein/e Schüler*in auf schriftlichen Antrag hin durch die Schulleitung von der Teilnahme beurlaubt werden. Die Beurlaubung, die spätestens drei Monate vor dem Beginn der Veranstaltung bei der Schulleitung beantragt sein muss, kann nur in Verbindung mit folgender Regelung der Kostenfrage erfolgen.

Die/der Schüler*in bzw. Erziehungsberechtigten haben die entstandenen Kosten der Fahrt zu tragen, wenn die Beurlaubungsfrist versäumt wird. Bei fristgerechter Beurlaubung entstehen den Schüler*innen in der Regel keine Kosten für die Fahrt. Bei durch Attest nachgewiesenen Erkrankungen ist in der Regel nur der Anteil an den Transportkosten zu tragen.

Erkrankt ein/e Schüler*in, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich ist. Liegt ein solches Attest nicht vor, sind die entstandenen Kosten von den Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.